

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kliniken Nordoberpfalz AG



1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1. Nachstehende Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), in ihrer jeweils neuesten Fassung, werden Bestandteil aller Kauf- und Lieferverträge die die Kliniken Nordoberpfalz AG - als Auftraggeber (AG) - mit den Lieferanten - als Auftragnehmer (AN) - schließt.
- 1.2. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Vereinbarungen mit dem AN, wenn mit diesem laufende Geschäftsbeziehungen bestehen.
- 1.3. Mit der Auftragserteilung oder Ausführung der Bestellung gelten die AEB der Kliniken Nordoberpfalz AG vom Auftragnehmer als akzeptiert.
- 1.4. Es gelten ausschließlich diese AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis des AG nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt. Hinweisen des AN auf sein Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Die AEB des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des AN die gelieferten Produkte vorbehaltlos annimmt.
- 1.5. Sämtliche zusätzliche Vereinbarungen oder Änderungen, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Vertragsbestandteil werden neben diesen AEB auch die im Auftragsschreiben beigefügten Anlagen (wie Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Konformitätsbescheinigungen, etc.).
- 2.2. Des Weiteren sind die einschlägigen Vorschriften (insbes. MPG, AMG, MPBetreibV, StrSchVO, etc.), im Rahmen ihres Anwendungsbereichs als Vertragsbestandteil zu berücksichtigen.

3. Aufträge, Bestellungen, Vertragsschluss

- 3.1. Der AN erstellt nach den Vorgaben des AG ein kostenloses Angebot. Weicht der AN von den Vorgaben ab, so ist er verpflichtet durch eine schriftlich Mitteilung an den AG ausdrücklich auf die Abänderungen hinzuweisen.
- 3.2. Der AN erhält vom AG eine schriftliche ggf. elektronische Bestellung. Telefonische Bestellungen sind umgehend vom AN an den Zentraleinkauf des AG zu bestätigen. Seitens des AN hat innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung (Bestellung) eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erfolgen. Erst mit Eingang der entsprechenden Auftragsbestätigung gilt der Vertrag als geschlossen. Der AG ist an den Vertrag nur gebunden, wenn die Auftragsbestätigung keine Abweichungen von der Bestellung aufweist. Wird die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt durch den AN ohne Änderungen bestätigt, so gerät der AN in Verzug. Dies berechtigt den AG kostenfrei vom Auftrag zurückzutreten.
- 3.3. Soweit eine Auftragsbestätigung nicht verlangt wird, gilt der Vertrag fünf Werktage nach Zugang der Bestellung oder des Auftrags als geschlossen, wenn binnen dieses Zeitraums kein Widerspruch erfolgt ist.
- 3.4. Sofern Bestellungen auf elektronischem Weg erfolgen, findet das Schriftformerfordernis keine Geltung. In diesem Fall gelten Bestellungen und Auftragsbestätigungen als zugegangen, wenn sie unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden könnten. Die Regelungen der Ziff. 3.3 bleiben entsprechend anwendbar.
- 3.5. Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der AN vom Datum des Angebots an für 3 Monate gebunden. Bis zur Unterzeichnung des Vertrages oder der schriftlichen Auftragsbestätigung der Bestellung können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kliniken Nordoberpfalz AG



- 3.6. Der AN hat anzugeben, bei welchen Geräten er den Abschluss von Wartungsverträgen für notwendig erachtet. Gegebenenfalls hat er ein Wartungsangebot abzugeben.
- 3.7. An den ihm gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Lieferung/Leistung aufgrund der Bestellung des AG zu verwenden und nach Abwicklung derselben unaufgefordert dem AG zurückzugeben. Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist.

4. Lieferung, Versand, Verpackung

- 4.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung und der Versand an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort auf Kosten und Gefahr des AN. Lieferungen werden nur mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz entgegengenommen. Bei Lieferungen an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort, wird jede Haftung des AG abgelehnt.
- 4.2. Jeder Lieferung ist ein ausführlicher Lieferschein beizulegen. Aus dem Lieferschein müssen die Bestellnummer, Bestelldatum, Gegenstand der Lieferung und Liefermenge sowie Empfängerunterschrift mit Datum ersichtlich und deutlich zu erkennen sein. Verzögerungen bei der Bearbeitung infolge der Verletzung vorstehender Bestimmungen durch den AN sind vom AG nicht zu vertreten. Soweit sich die Bestellung auf technische Geräte, Maschinen oder Aggregate bezieht, sind in Lieferschein und Rechnung die entsprechenden Geräte-, Fabrikations-, Fahrgestell- oder Seriennummern zu bezeichnen.
- 4.3. Soweit Bescheinigungen über Funktions- oder Materialprüfungen, Konformitätsbescheinigungen und andere Bestätigungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung/ Leistung erforderlich bzw. vertraglich vereinbart sind, sind diese zusammen mit den Lieferpapieren der Lieferung/Leistung beizufügen. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugnisse etc.) hat der AN in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern. Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.4. Vereinbarungen über verbindliche Liefertermine und –fristen bedürfen der Schriftform. Kann ein AN keinen verbindlichen Liefertermin vereinbaren, so ist er verpflichtet einen frühesten und einen spätesten Liefertermin zu benennen.
- 4.5. Vertraglich festgelegte Lieferungszeiten sind bindend. Die Lieferungsfrist beginnt mit der Zustellung des Auftrages an den AN. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort. Werden Umstände erkennbar, die die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gefährden, so ist der AN verpflichtet den AG unverzüglich schriftlich über den Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung zu unterrichten.
- 4.6. Fristverlängerungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Des Weiteren behält sich der AG vor, bei Nichteinhaltung des vertraglich, kalendermäßig bestimmten Liefertermins eine Nachfrist zu setzen. Liefert oder leistet der AN nicht innerhalb von der gesetzten Nachfrist, so kommt der AN – ohne weitere Mahnung des AG – in Verzug. Der AG ist dann berechtigt, die Annahme der Lieferung abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht zum Rücktritt besteht auch dann, wenn die AN die Verzögerung nicht zu verschulden hat.
- 4.7. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorzeitiger Vereinbarung mit der auftraggebenden Stelle zulässig. Teillieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Versandpapieren deutlich als solche zu bezeichnen. Für diesen Fall ist die verbleibende

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kliniken Nordoberpfalz AG



Restmenge/-leistung aufzuführen. Der AG behält sich das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen zu verweigern, bzw. bei Unterlieferung die fehlende Menge zu den gleichen Bedingungen nachzufordern.

- 4.8. Der AG kann Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, wenn und soweit dies den Interessen des AN zumutbar ist. Bei diesen Vertragsänderungen sind die Auswirkungen auf beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 4.9. Lieferungen und Leistungen, die der AN ohne Auftrag der Kliniken Nordoberpfalz AG oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Abmachungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Lieferungen und Leistungen hat der AN auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, widrigenfalls können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht dem AN jedoch zu, wenn die Kliniken Nordoberpfalz AG solche Lieferungen und Leistungen nachträglich anerkennt.
- 4.10. Der AN ist für eine fachmännische Verpackung der zu liefernden Gegenstände verantwortlich. Spezielle Weisungen des AG sind vorbehalten, entbinden den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für eine fachmännische Verpackung.
- 4.11. Schulungsmaßnahmen und Einweisungen sind in vertraglich bestimmter Form und Umfang im Preis inbegriffen. Sind keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen, so ist jedenfalls eine anfängliche Einweisung nach MPBetreibV im Preis enthalten.

5. Erfüllungsort, Gefahrenübergang

- 5.1. Erfüllungsort ist der vom AG in den jeweiligen Bestellungen vorgegebene Bestimmungsort (Lieferadresse).
- 5.2. Die Gefahr geht unabhängig von der Art der Schuld und der Art des Transportes oder der Lieferung erst am Erfüllungsort auf den AG über.
- 5.3. Bei Medizingeräten, Montagen und/ oder Festeinbauten erfolgt der Gefahrenübergang auf den AG erst mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.

6. Preise

- 6.1. Preisvereinbarungen mit Einkaufsgemeinschaften sind grundsätzlich maßgeblich. Dies gilt auch für bereits ausgelöste Bestellvorgänge.
- 6.2. Die im Auftrag angegebenen Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich Verpackung. Wird etwas anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.
- 6.3. Finden noch vor der Leistung Preisermäßigungen und Konditionsverbesserungen durch den AN statt, so gelten diese herabgesetzten Preise und verbesserten Konditionen auch für die anhängige Bestellungen.
- 6.4. Sonstige Preis- und Konditionsänderungen dürfen nur in Absprache mit dem Zentraleinkauf vorgenommen werden und erfolgen immer schriftlich. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.
- 6.5. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem AG vorbehalten, insbesondere wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kliniken Nordoberpfalz AG



- 6.6. Für ausländische AN deckt der vereinbarte Preis sämtliche Lieferungsverpflichtungen, insbesondere etwaige Zölle und die Einfuhrumsatzsteuer ab.

7. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sämtliche Rechnungen sind auf die **Kliniken Nordoberpfalz AG, Zentrale Finanzen, Söllnerstr. 16, 92637 Weiden**, auszustellen.
- 7.2. Der AN hat die Rechnung in prüfungsfähiger Form einzureichen. D.h. auf allen Rechnungen sind die in der Bestellung ausgewiesenen Bestell-/ Vertrags- und Artikelnummern den dortigen Vorgaben entsprechend anzugeben und die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge aufzuführen.
- 7.3. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen. Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren. Abschlags- und Vorauszahlungen sowie Zahlungen auf Teillieferungen erfolgen nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Menge klar ersichtlich sein. Rechnungen für Konsignationsware und Leihstellungen sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- 7.4. Die Preisstellung erfolgt in EUR. Die Umsatzsteuer ist entsprechend den Regelungen des UStG gesondert auszuweisen. Bei innergemeinschaftlichem Erwerb ist auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen.
- 7.5. Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst nach abschließender Erfüllung der Leistungspflicht und mit Eingang einer auftragskonformen, prüfungsfähigen Rechnung. Rechnungen die nicht in prüffähiger Form gem. Ziff. 7.2 eingereicht werden, werden nicht fällig, solange die fehlenden Angaben nicht formell nachgeliefert bzw. bestätigt werden.
- 7.6. Sofern keine abweichenden Zahlungskonditionen vereinbart werden, ist der AG berechtigt bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen 3% Skonto in Abzug zu bringen. Die regelmäßige Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 7.7. Sofern nichts anderes vereinbart ist kommt der AG nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet.

8. Demonstrationen /Teststellungen /Leihstellungen

- 8.1. Jegliche Teststellungen/ Leihstellungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Abteilung Einkauf oder Medizintechnik zulässig. Ohne explizite Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf/ Medizintechnik, gehen die beim AN durch die Teststellung anfallenden Kosten zu seinen Lasten.
- 8.2. Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten erfordert immer den Abschluss eines Leihvertrages. Ohne Abschluss eines Leihvertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergang und Beschädigung, allfälliger Folgekosten, sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchsleihe im Zusammenhang stehende Verbrauchsmaterial beim AN. Sämtliche Gebrauchsleihverträge werden ausschließlich durch die Abteilung Medizintechnik koordiniert und erstellt.
- 8.3. Die Haftung des AG ist bei Demonstrationen, Teststellungen und leihweiser Überlassung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Rückgaberecht

- 9.1. Der AG ist zur Rückgabe von Artikeln berechtigt, vor deren Kauf oder Gebrauch öffentlich durch die Behörden oder über die Medien gewarnt wird, ohne dass die Berechtigung der Warnung von Bedeutung ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kliniken Nordoberpfalz AG



- 9.2. Der AG behält sich vor, weitere Kosten für Rückrufaktionen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

10. Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung der Forderungen, Auftragsweitergabe

- 10.1. Forderungsabtretungen oder -verpfändungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Kliniken Nordoberpfalz AG möglich.
- 10.2. Wird über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder werden Forderungen des AN gegen den AG entgegen der in Ziff 10.1 getroffenen Vereinbarung abgetreten/verpfändet, so ist ein Rücktritt vom Vertrag seitens des AG ohne vorherige Fristsetzung möglich.
- 10.3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist die Aufrechnung von Forderungen gegen die Kliniken Nordoberpfalz AG nicht zulässig.
- 10.4. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

11. Kündigung und Rücktritt

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten wenn auf Seiten des AN Handlungen im Rahmen der Vorteilsgewährung (i.S.d. § 333 StGB) oder Bestechung (i.S.d. § 334) gegeben sind. Darüber hinaus kann der AG vom AN Schadensersatz verlangen.

12. Gewährleistung, Mängelhaftung

- 12.1. Der AN übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand bei Gefahrenübergang (gem. 5.2) die im Vertrag einschließlich der Leistungsbeschreibung zugesicherten Eigenschaften hat, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und einen zweckentsprechenden störungsfreien Betrieb ermöglicht. Des Weiteren sind hier alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, VDE- und Hygienerichtlinie, etc.) sowie allgemein anerkannte technische, sicherheits- und arbeitstechnische Regelungen zu beachten.
- 12.2. Der AG ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferung/Leistung (Wareneingang, Aufstellung) oder bei versteckten Mängel ab Entdeckung beim AN eingeht. Wird in Folge mangelhafter Lieferung ein den üblichen Umfang übersteigende Prüfung erforderlich, so kann der AN mit den Kosten dieser Prüfung belastet werden.
- 12.3. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen zu wiederholen. Beseitigt der AN den Mangel auch innerhalb einer dem AN gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann der AG nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 12.4. In dringenden Fällen (insbes. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) ist der AG zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des mit der Beseitigung in Verzug geratenen AN berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der AN verspätet liefert oder leistet und der AG Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Leistungsverzug zu vermeiden.
- 12.5. Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster gelten als zugesichert. Zudem sichert der AN das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. Der AN übernimmt Gewähr dafür, dass die Beschriftung von Geräten in deutscher Sprache oder genormten Bildzeichen vorhanden ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kliniken Nordoberpfalz AG



- 12.6. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat der AN ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Leistung übernommen, so kann der AG daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen, soweit der Schaden nicht durch unsachgemäße Behandlung durch den AG verursacht wurde.
- 12.7. Soweit der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, erlischt der Erfüllungsanspruch erst mit Leistung des Schadensersatzes.
- 12.8. Der AG ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt bei einer Schlechtleistung und einer damit einhergehenden erheblichen Pflichtverletzung. Erheblich ist diese wenn nach umfassender Interessensabwägung der zur Mängelbeseitigung erforderliche Aufwand nachweislich das berechnete Interesse des AG an einer nutzungsorientierten Leistung beeinträchtigen würde oder wenn bei einem nicht behebbaren Mangel die von diesem ausgehende funktionelle Beeinträchtigung überwiegt.
- 12.9. Wenn vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfristen ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme bzw. Teilabnahme der Lieferung oder Leistung.
- 12.10. Bei Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungspflicht nochmals; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

13. Qualitätssicherung, Haftung, Freistellung

- 13.1. Der AN hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat bei Leistungen in Räumen und auf Grundstücken des AG seine Arbeitnehmer anzuhalten, Vorschriften und Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen.
- 13.2. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung seiner Produkte durchzuführen und dies nach Aufforderung dem AG nachzuweisen.
- 13.3. Soweit der AN wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.4. Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe abzuschließen und auf Verlangen die Versicherungspolice dem AG zur Einsicht vorzulegen.

14. Schutzrechte

- 14.1. Der AN versichert durch Vertragsschluss, dass durch seine Leistung und deren Verwendung keine Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 14.2. Der AN haftet für sämtliche Folgen einer Schutzrechtsverletzung und stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Der AN verpflichtet sich damit alle Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen auf eigene Kosten und Gefahr abzuwenden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kliniken Nordoberpfalz AG



15. Datenschutz und Vertraulichkeitsvereinbarung

- 15.1. Der AN hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung dieses Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die hierbei erlangten Informationen vertraulich behandelt werden. Dies gilt insbesondere für Patientendaten und personenbezogene Daten. Diese Daten dürfen ohne Genehmigung des AG weder erhoben, noch genutzt, noch verarbeitet werden. Der AN erklärt sich bereit, bei Bedarf das Formblatt „Verpflichtungserklärung zur Schweigepflicht und zum Datengeheimnis Fremdfirmen“ von allen beteiligten Mitarbeitern unterzeichnen zu lassen.
- 15.2. Will der AN dieses Vertragsverhältnis zu Werbe- oder Referenzzwecke nutzen, so bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 15.3. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:
- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der AN direkt oder indirekt von dem AG zur Abwicklung des Auftrages erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
 - Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Der AN verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der AN wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der AN stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen. Der AN haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die dem AG durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

- 15.4. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien.

16. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 16.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Weiden i.d.OPf.. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen vertraglich vereinbart und schriftlich fixiert werden.
- 16.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Sprache

Alle schriftlichen Äußerungen (einschließlich Bedienungsanleitungen, Datenblätter, etc.) des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

18. Ersatzteile

Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart, ist der AN verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der AN die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet den AG hierüber zu unterrichten und ihm die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.